

Satzung der Spielvereinigung Engelbrechtsmünster e.V.

**in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22.04.2012,
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2013**

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Spielvereinigung Engelbrechtsmünster e.V. und ist bereits im Vereinsregister mit der Vereinsnummer VR 116 eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Engelbrechtsmünster.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft im BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV).

§ 6 Entstehen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch einen Aufnahmeantrag, welcher schriftlich vorzulegen ist.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 9 der Satzung).
Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
Über diesen Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss (§ 10 der Satzung)

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung, insbesondere bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags,
 - b) bei unehrenhaften Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - c) bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen können und
 - d) bei unkameradschaftlichen und unsportlichen Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.
- (4) Über den Ausschluss beschließt der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.
Übt das betroffene Mitglied ein Amt im Vorstand oder im Vereinsausschuss aus, so beschließt die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- (5) Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit gegeben, sich binnen zwei Wochen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Beschluss des Vereinsausschusses ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach dessen Bekanntgabe als vereinsinterne Berufung die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
Die Mitgliederversammlung, die innerhalb 2 Monaten ab Eingang der Berufungsschrift vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (7) Übt das betroffene Mitglied ein Amt im Vorstand oder im Vereinsausschuss aus, so entfällt die vereinsinterne Berufungsmöglichkeit.
Das betroffene Mitglied kann in diesem Falle den Ausschließungsbeschluss innerhalb von 4 Wochen gerichtlich anfechten.
- (8) Macht das betroffene Mitglied von seinem Recht auf Berufung nicht Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.
Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere noch ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§ 9 der Satzung),
- (2) der Vereinsausschuss (§ 10 der Satzung) und
- (3) die Mitgliederversammlung (§ 11 der Satzung).

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 2.500,00 der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf.
- (4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.
Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) der Vorstand (§ 9 der Satzung),
 - b) der Kassier,
 - c) der Schriftführer,
 - d) fünf Beisitzer und
 - e) die jeweiligen Abteilungsleiter.
- (2) Der Vereinsausschuss leitet den Verein.
Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
- (3) Der Vereinsausschuss wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.
Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschussmitglieder, wie z.B. einen Vereinsehrenamtsbeauftragten, einen Ansprechpartner für Präventionsfragen oder weitere Beisitzer wählen.
- (5) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Ausschussmitglied hinzuzuwählen.
- (6) Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden geleitet.
Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens 2 Ausschussmitglieder dies vom Vorstand verlangen.

- (7) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
Der Vereinsausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Die Ämter im Vereinsausschuss werden ehrenamtlich geführt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal pro Kalenderjahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand oder der Vereinsausschuss beschließt oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- (2) Mitglieder, die kein Stimmrecht (§ 14 der Satzung) haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt ohne Tagesordnung durch Veröffentlichung im „Pfaffenhofener Kurier“.
Mit der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Tagesordnung von der Veröffentlichung bis zum Tage der Mitgliederversammlung am Vereinslokal aushängt und von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden kann.
- (4) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss enthalten:
1. Bericht des Vorstands,
 2. Bericht der jeweiligen Abteilungsleiter,
 3. Bericht des Kassiers,
 4. Bericht der Kassenprüfer,
 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses,
 6. Wahlen, soweit sie nach § 9 Absatz 4 oder § 10 Absatz 3 erforderlich sind,
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu behandeln.
- (7) Geheime Wahlen und Abstimmungen finden nur statt, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
1. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 2. Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzungen (§ 15 der Satzung) und
 5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 16 der Satzung).
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
Das Protokoll der jeweils letzten Mitgliederversammlung ist in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer Hinsicht.
Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Stimmberechtigung

- (1) Aktives Wahlrecht (Stimmberechtigung) und Passives Wahlrecht (Wählbarkeit) haben alle Mitglieder, die volljährig und voll geschäftsfähig sind.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Sind in dieser Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- (4) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine andere Liquidation bestimmt.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Geisenfeld, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Engelbrechtsmünster zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.04.2012 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 17.06.1974 beschlossene Satzung, zuletzt geändert am 05.03.1982, außer Kraft.